

Sicherheit von Babypuppen

Endbericht der Schwerpunktaktion A-023-19



August 2019

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen der auf dem österreichischen Markt befindlichen Babypuppen.

65 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

28 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- 22 Proben wurden wegen Sicherheitsmängeln beanstandet:
 - zwei Proben auf Grund zugänglicher Knopfzell-Batterien wurden als "gesundheitsschädlich" beurteilt
 - fünf Proben auf Grund verbotener Phthalate in hoher Konzentration wurden als "gesundheitsschädlich" beurteilt
 - 15 Proben auf Grund ablösbarer bzw. vorhandener Kleinteile (z. B. ablösbare Wimpern-kränze, Halteklammern, Gummiringe) und zugänglichem Füllmaterial. Ein beigelegter Puppenbuggy wies technische Mängel auf
- 23 Proben wegen fehlerhafter Kennzeichnung
- 17 Proben wegen fehlender oder mangelhafter EG-Konformitätserklärung

Hintergrundinformationen

Bei Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren dürfen keine Kleinteile vorhanden sein bzw. sich keine kleinen Teile ablösen. Eine zusätzliche Anforderung betrifft u. a. auch die Sicherheit des Batteriefaches: Vor allem Knopfzell-Batterien stellen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko dar. Verschluckte Knopfzellen können innerhalb von Stunden im Magen zu korrodieren beginnen und Schwermetalle und ätzende Stoffe freisetzen. Auch Verletzungen (Verätzungen, Narbenbildungen, Verengungen etc.) in der Speiseröhre wurden berichtet, wenn die Batterien in der Speiseröhre stecken bleiben.

Bestimmte Phthalate (u. a. DEHP, DBP, BBP) dürfen in Spielzeug nicht über 0,1 Massenprozent enthalten sein. Köpfe, Gliedmaßen oder enthaltene Accessoires (Fläschchen etc.) der Babypuppen bestehen meist aus weichem Kunststoff, der Weichmacher (z. B. Phthalate) enthält. Bei derartigen Produkten ist beim Vorhandensein verbotener Weichmacher ein höheres Gesundheitsrisiko gegeben.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 65

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“)
- EN 62115 (Europäische Norm „Elektrische Spielzeuge - Sicherheit“)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 43,1 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	37	56,9	(45 %; 68 %)
beanstandet	28	43,1	(32 %; 55 %)
gesamt	65	100,0	---

Gesundheitsschädliche Proben:

Insgesamt wurden sieben Proben als „gesundheitsschädlich“ beurteilt:

- zwei der Proben wiesen ein leicht zugängliches, akustisches Element mit Knopfzellen auf, deren Batteriefach nicht verschraubt war
- fünf der Proben wiesen in den Köpfen oder Gliedmaßen eine Konzentration an Phthalaten auf (vor allem Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) im Konzentrationsbereich zwischen 9,7 % und 27 %), deren Risiko auf Grund der eingangs erwähnten Kriterien (Saug-/Beiß-/Lutsch-Bedürfnis von Kindern unter 3 Jahren) als „ernstes Risiko“ eingeschätzt wurde und diese daher als „gesundheitsschädlich“ beurteilt wurden.

Sicherheitsmängel:

- bei 13 Proben wurden ablösbare Kleinteile (vor allem Wimpernkränze und Befestigungsklammern) festgestellt
- bei einer Probe wurden vorhandene Kleinteile (Gummiring) festgestellt
- bei sieben Proben war faserartiges Füllmaterial zugänglich
- eine Probe enthielt einen Puppenbuggy, welcher erhebliche technische Mängel aufwies (Gestänge knickte bei der Prüfung ein).

Kennzeichnungsmängel:

15 Proben wurden wegen Kennzeichnungsmängeln beanstandet:

- davon wiesen 13 Proben fälschlicherweise den Warnhinweis, dass das Spielzeug nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet ist, auf
- zwei Proben enthielten komplexeres Zubehör und durften damit den Warnhinweis tragen. Dieser war jedoch in beiden Fällen mangelhaft
- acht Proben wiesen eine elektrische Eigenschaft auf, die in der EN 62115 geforderten Warnhinweise waren jedoch nicht vorhanden oder mangelhaft.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.